# ABHANDLUNGEN / ARTICLES

# Recht und Praxis der Schlichtung (chôtei) in Japan

Harald Baum / Eva Schwittek \*

- I. Überblick
  - 1. Entwicklung und Verfahrensarten
  - 2. Anreize und Akzeptanz der Schlichtung
- II. Das Zivilschlichtungsverfahren
  - 1. Grundlagen
  - 2. Ablauf des Verfahrens
    - a) Verfahrenseinleitung
    - b) Eröffnung des Verfahrens
    - c) Durchführung des Verfahrens
    - d) Rechte und Pflichten der Beteiligten
    - e) Abschluss und Ergebnis des Verfahrens
  - 3. Wirkungen des Verfahrens
    - a) Unterbrechung der Verjährung
    - b) Prozessrechtliche Wirkungen
    - c) Vertraulichkeit
  - 4. Kosten
    - a) Berechnung und Kostentragung
    - b) Prozesskosten- bzw. Rechtshilfe
    - c) Verfahrenskosten im Vergleich
- III. Schlichtungskommission und Schlichter
  - 1. Vorsitzender der Schlichtungskommission
  - 2. Schlichter als Laienbeisitzer
  - 3. Pflichten und Haftung der Schlichter
- IV. Spezielle Schlichtungsverfahren
  - 1. Schlichtung im Familienrecht
  - 2. Schlichtung bei Verbraucherüberschuldung
- V. Resümee

Japan kann auf eine lange Tradition der nicht-streitigen Konfliktlösung zurückblicken, auch wenn sich deren institutionalisierte Formen und Funktionen im Zeitablauf gewandelt haben.<sup>1</sup> Im modernen japanischen Recht ist zwischen zwei Grundformen der

<sup>\*</sup> Der Beitrag beruht auf den Ausführungen in H. BAUM/E. SCHWITTEK, Mediation in Japan, in: K.J. Hopt/F. Steffek (Hrsg.), Mediation – Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen (Tübingen 2008) 486 ff.; die Verfasser danken den Herausgebern des Bandes für die freundliche Genehmigung zur Bearbeitung und zum Abdruck in der ZJapanR.

<sup>2</sup> Zur Entwicklung H. BAUM/E. SCHWITTEK, Tradierte Moderne? Zur Entwicklung, Begrifflichkeit und Bedeutung von Schlichtung und Mediation in Japan, ZJapanR/J.Japan.L. 26

kompromissorientierten Streitbeilegung zu unterscheiden: zum einen den gerichtsnahen Verfahren der Schlichtung (*chôtei*) und zum anderen den vielfältigen Ausprägungen der gerichtsfernen Mediation (*assen*).<sup>2</sup> Im Folgenden geht es um die Regelung und Praxis der Schlichtung, wobei die Zivilschlichtung (*minji chôtei*) im Vordergrund steht.<sup>3</sup> Nach einem einführenden Überblick (I) wird zunächst der Ablauf des Zivilschlichtungsverfahren eingehend dargestellt (II) und danach auf die Rolle, Auswahl und Aufgaben der Schlichter eingegangen (III). Es folgt die Vorstellung zweier spezieller Schlichtungsverfahren in Familiensachen und bei Verbraucherüberschuldung (IV). Ein kurzes Resümee rundet das Bild ab (V).

#### I. ÜBERBLICK

# 1. Entwicklung und Verfahrensarten

Die moderne gerichtsnahe Schlichtung wurde in Japan in den 1920er und 1930er Jahren in Form spezieller Schlichtungsgesetze eingeführt.<sup>4</sup> Dabei wurde erstmals der Begriff "chôtei" gesetzestechnisch für das Schlichtungsverfahren verwendet. Während des Zweiten Weltkrieges wurde die Schlichtung durch das Kriegs-Sondergesetz für Zivilsachen vom 24. Februar 1942<sup>5</sup> auf alle Zivilverfahren ausgedehnt und das Gericht ermächtigt, von Amts wegen ein Schlichtungsverfahren anzuordnen und unter Vorsitz des betreffenden Richters als Vermittler durchzuführen.<sup>6</sup> Die Schlichtungsgesetze wurden im Zuge der umfassenden Gesetzes- und Justizreformen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges aufgehoben und – mit Ausnahme der Schlichtung in Familiensachen und in Arbeitssachen – in dem Zivilschlichtungsgesetz vom 1. Oktober 1951 zusammengefasst.<sup>7</sup>

(2008) 5 ff.; D.F. HENDERSON, Conciliation and Japanese Law: Tokugawa and Modern (2 Bde., Seattle, 1965); M. ISHIBE, Das Schlichtungswesen aus rechtshistorischer und rechtsvergleichender Sicht, in: Kroeschell (Hrsg.), Recht und Verfahren (Heidelberg, 1993) 215, 219 ff.; H. MENKHAUS, Alternative Streitbeilegung in Japan – Entwicklung bis zum ADR-Gesetz 2004, in: Hengstl/Sick (Hrsg.), Recht gestern und heute. Festschrift zum 85. Geburtstag von Richard Haase (Wiesbaden 2006) 281, 284 ff.

- 2 Zur Differenzierung ausführlich BAUM/SCHWITTEK, Fn. 1, 23 ff.
- Praxis und Regelung der Mediation werden in einer der kommenden Ausgaben der ZJapanR / J.Japan.L. vorgestellt.
- Überblicke bei BAUM/SCHWITTEK, Fn. 1, 9 ff.; W. RÖHL, Law of Civil Procedure, in: ders. (Hrsg.), History of Law in Japan Since 1868 (Leiden/Boston 2005) 655, 669; Y. TANI-GUCHI, § 13 (Streitverfahren; Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren; Internationals Verfahrensrecht), in: Baum / Drobnig (Hrsg.), Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Berlin u.a. 1994) 641, 671; HENDERSON, Fn. 1, Bd. II, 210 ff.; K. ROKUMOTO, Tschotei (Schlichtung) Eine japanische Alternative zum Recht, in: Blankenburg (Hrsg.), Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht (Opladen 1980) 390, 402; M. OKI, Schlichtung als Institution des Rechts, Rechtstheorie 1985, 151, 161 f.
- 5 Senji minji tokubetsu-hô, Gesetz Nr. 63/1942.
- 6 RÖHL, Fn. 4, 669.
- Angaben zum Gesetz unten in Fn. 18.

Die Schlichtung in Familiensachen (*kaji chôtei*), die zweite Form der Schlichtung in Japan, war bereits vier Jahre zuvor in neuer Ausgestaltung in das Gesetz über die Rechtspflege in Familiensachen aus dem Jahr 1947<sup>8</sup> integriert worden.<sup>9</sup> Mit diesen beiden Gesetzen war das Institut der gerichtlichen bzw. gerichtsnahen Schlichtung (auch) im modernen Japan dauerhaft etabliert. Als dritte Form der gerichtsnahen Schlichtung wurde im Jahr 1999 ein spezielles Schlichtungsverfahren für überschuldete Verbraucher auf der Grundlage des Gesetzes über die Sonderschlichtung zur Förderung der Anpassung besonderer Forderungen eingeführt.<sup>10</sup> Ziel der Regelung ist, die Verbraucher vor der persönlichen Insolvenz zu bewahren. Hintergrund war die zunehmende Belastung der Gerichte mit Verbraucherüberschuldungsfällen.

# 2. Anreize und Akzeptanz der Schlichtung

Die Ausgestaltung des gegenwärtigen Schlichtungssystems wird als ein Kompromiss zwischen der heimischen traditionellen Methodik der Streitbeilegung und dem rezipierten kontinentaleuropäischen Recht und seinen Institutionen der Rechtsdurchsetzung angesehen. Die drei Schlichtungsverfahren gelten seit ihrer Einführung im wesentlichen als Erfolg. Die Zivilschlichtung wird allgemein als eine einfache, schnelle, vertrauliche und kostengünstige Methode der Konfliktlösung angesehen. Zwischen 1980 und 2000 hat sich die Zahl der Anträge auf eine Zivilschlichtung verfünffacht, während sich die Zahl der eingereichten Klagen im gleichen Zeitraum lediglich um das Zweieinhalbfache erhöhte. Das Verhältnis von Schlichtungsanträgen zu Klageneinreichungen lag im Jahr 1999 bei eins zu zwei. Dabei stieg insbesondere die Zahl der Schlichtungen bei Verbraucherüberschuldung rasant. Heute sind mehr als 80 % der Schlichtungen außerhalb des Familienrechts solche für Verbraucherüberschuldung. Aber auch im Familienrecht kommt der Schlichtung eine wichtige praktische Rolle zu. Insbesondere

<sup>8</sup> *Kaji shinpan-hô*, Gesetz Nr. 152/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 152/2004; engl. Übers.: EHS Vol. II., MF, Nr. 2370 (Stand Juni 1996).

<sup>9</sup> Dazu unten IV.1.

<sup>10</sup> Tokutei saimu-tô no chôsei no sokushin no tame no tokutei chôtei ni kansuru hôritsu, Gesetz Nr. 158/1999; dazu unten IV.2.

<sup>11</sup> A. ISHIKAWA, Problempunkte im Bereich der Außergerichtlichen Streitbeilegung, ZZPInt 5 (2000) 393, 402 f.

Vgl. etwa K. IWASAKI, ADR: Japanese Experience with Conciliation, Arbitration International 10 (1994) 91, 93; H. NAKAMURA/B. HUBER, Die japanische ZPO in deutscher Sprache (Köln 2006) 52 f.; TANIGUCHI, Fn. 4, 671 ff.

Vgl. N. ZINGSHEIM, ADR (Alternative Dispute Resolution) nach japanischem Recht unter besonderer Berücksichtigung der Beilegung ziviler Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (Dissertation Bonn 2003) 123 m.w.N.

<sup>14</sup> Vgl. ZINGSHEIM, Fn. 13, 122 m.w.N.

A. YAMADA, Everyday Disputes at Summary Courts: Are Community Mediators and Warm Ways of Resolution Ready for Litigious Parties?, in: Scheiber/Mayali (Hrsg.), Emerging Concepts of Rights in Japan (Berkeley 2007) 73, 78.

in Familiensachen, bei denen die Parteien die Wahl zwischen Schlichtungs- und Entscheidungsverfahren haben, wurde das Schlichtungsverfahren im Jahr 2000 zwölf mal häufiger gewählt als das Entscheidungsverfahren.<sup>16</sup>

Die verbreitete Inanspruchnahme der Zivilschlichtung beruht auf einer Mischung von verschiedenen direkten und indirekten Anreizen. Die wichtigsten dürften indirekter Art sein, nämlich die allgemeine Unzufriedenheit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Japan, die sich in Zustimmungsraten von unter 25 % ausdrückt. Dies hat im wesentlichen zwei Ursachen: Dauer und Kosten streitiger Zivilverfahren. Wenig überraschend werden diese denn auch regelmäßig als wichtige Gründe für eine Entscheidung zugunsten eines Zivilschlichtungs- oder anderen ADR-Verfahrens genannt, auch wenn nicht übersehen wird, dass diese Verfahren allein keine Lösung für die Defizite der Justizgewährung in Japan sein können und ihrerseits Probleme aufwerfen können. Die lange Dauer von Zivilprozessen war in den letzten Jahren bereits Gegenstand mehrerer verfahrensbezogener Gesetzesreformen, die jedoch das Hauptproblem, die durch Zulassungsbeschränkungen zum japanischen Gegenstück der deutschen Referendarausbildung über Jahrzehnte hinweg künstlich erzeugte – im internationalen Vergleich ungewöhnliche – Knappheit an Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten, nicht angingen. Die verscheiden von der deutschen Referendaraus-

Ein zweiter wesentlicher Anreiz für die Zivilschlichtung sind die geringeren Kosten. Die Gebühren für die Zivilschlichtung liegen deutlich unter den Gerichtsgebühren für ein ordentliches Verfahren.<sup>21</sup>

Angaben aus S. MASASHI, Das japanische Familiengericht. Japan-Zentrum Phillips-Universität Marburg, Occasional Paper 32 (2005) 22, Anlagen 6 und 7.

<sup>17</sup> Die wesentlichen Ergebnisse der Befragung sind wiedergegeben bei K. TESHIGAHARA, Verfahrensgerechtigkeit und Ziviljustiz in Japan, ZZPInt 7 (2002) 473 ff.

Vgl. nur M. Yoshida, Recent Legislative Development of ADR in Japan, ZJapanR/ J.Japan.L. 20 (2005) 193, 196; ISHIKAWA, Fn. 11, 395 ff.; ZINGSHEIM, Fn. 13, 135 m.w.N.; skeptisch YAMADA, Fn. 15, 77 ff.

Dazu S. KAKIUCHI, Reform des Zivilprozeßrechts in Japan, ZZPInt 9 (2004) 267 ff.; D. LIEBRECHT, Die Reform des japanischen Zivilprozeßgesetzes aus dem Jahr 2003 unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung, ZJapanR/J.Japan.L. 18 (2004) 37 ff.; L. NOTTAGE, Civil Procedure Reforms in Japan: The Latest Round, ZJapanR/J.Japan.L. 18 (2004) 204 ff.; C. HEATH/A. PETERSEN, Das japanische Zivilprozeßrecht (Tübingen 2002) 17 f

Im Jahr 1900 verfügte Japan bei einer Bevölkerung von 44 Mio. über 1.244 Richter; ein Jahrhundert später, im Jahr 2000, amtierten in der inzwischen zweitgrößten Wirtschaftsmacht der Welt mit einer auf 127 Mio. angewachsenen Bevölkerung landesweit nur 2.213 Richter; auch die Zahl der in Japan zugelassenen Rechtsanwälte ist im internationalen Vergleich ungewöhnlich niedrig: im Jahr 1990 kamen in den USA auf 100.000 Einwohner 230 Anwälte, in Großbritannien 120, in Frankreich 100, in Japan hingegen lediglich 14; Angaben aus K. ROKUMOTO, Overhauling the Judicial System: Japan's Response to the Globalizing World, ZJapanR/J.Japan.L. 20 (2005) 7, 20 ff. m.w.N.

<sup>21</sup> Dazu unten II.4.

Die ungewöhnlich geringe Zahl von Rechtsanwälten wirkt als zusätzlicher indirekter Anreiz für die Wahl einer Zivilschlichtung anstelle eines gerichtlichen Verfahrens. Zwar ist, anders als in Deutschland, vor keinem japanischen Gericht eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben. Bei streitigen Verfahren mit höheren Gegenstandswerten erfolgt eine solche aber gleichwohl, wobei des öfteren auch nur eine Partei anwaltlich vertreten ist. In den ländlichen Regionen Japans gibt es Gerichtsbezirke, in denen kein oder allenfalls ein einziger Anwalt praktiziert, was es zumindest faktisch weitgehend unmöglich macht, sich zu annehmbaren Kosten vor den dortigen Gerichten anwaltlich vertreten zu lassen. Dies bedeutet, dass die Parteien ihren Vortrag vor den Gerichten in diesen Fällen selber organisieren und vorbringen müssen. Zudem besteht stets die Gefahr, dass die Gegenseite anwaltlich vertreten ist. Diese Probleme treten im Rahmen der auf Versöhnung ausgerichteten außergerichtlichen Verfahren nicht oder zumindest nicht in dieser Schärfe auf. Hier sind, abgesehen möglicherweise von denjenigen Verfahren, bei denen aus einem streitigen in ein Schlichtungsverfahren gewechselt wird, anwaltliche Vertretungen selten.

Die Erfolgsquote der Zivilschlichtungsverfahren ist hoch. Im Schnitt wurden in der Vergangenheit rund 55 % der Verfahren mit einer Einigung abgeschlossen, in knapp 25 % der Fälle wurde der Antrag zurückgenommen, und nur in weniger als 20 % galt das Verfahren als gescheitert. In jüngerer Zeit werden aber auch kritische Stimmen laut. Einerseits wird eine zunehmende faktische Annäherung der eigentlich auf eine Einigung der Parteien ausgerichteten Zivilschlichtung an das streitige Urteilsverfahren ausgemacht. Denn die Zahl der Verfahren, die mit einer bloßen Akzeptanz, d.h. mit der Nichteinlegung eines Widerspruchs gegen die vom Gericht nach Art. 17 Zivilschlichtungsgesetz anstelle einer Einigung unterbreiteten Entscheidung des Richters enden, <sup>24</sup> ist inzwischen größer als diejenige der Verfahren, die entsprechend dem Versöhnungsziel des Gesetzes mit einer einvernehmlichen Einigung zwischen den Parteien abgeschlossen werden konnten. Ein weiterer zentraler Kritikpunkt ist der einer Schlichtung inhärente, nach wie vor nicht überwundene kommunitaristische Druck auf die Parteien, die entgegen ihren eigenen Interessen und Vorstellungen zum Konsens gedrängt werden. <sup>26</sup>

Zwar erfolgt die Zulassung zur Anwaltschaft in Japan seit jeher landesweit, aber die in den Ballungsräumen ansässigen Rechtsanwälte sind oftmals nicht bzw. nur unter Berechnung hoher Honorare zur Vertretung vor entfernten Gerichten bereit.

Vgl. die Angaben bei YAMADA, Fn. 15, 80 f.; T. YAMASHITA, Conciliation, in: Kitagawa (Hrsg.), Doing Business in Japan, Band V, § 3.01 [2].

<sup>24</sup> Dazu unten II.2.e).

<sup>25</sup> YAMADA, Fn. 15, 77 ff.

<sup>26</sup> YAMADA, Fn. 15, 90 f.

# II. DAS ZIVILSCHLICHTUNGSVERFAHREN

### 1. Grundlagen

Die Zivilschlichtung hat ihre Grundlage in dem Gesetz über die Schlichtung in Zivilsachen (Zivilschlichtungsgesetz, nachfolgend ZSchliG) aus dem Jahr 1951.<sup>27</sup> Dazu ist im selben Jahr die Verordnung zum Zivilschlichtungsgesetz des Obersten Gerichtshofes ergangen, die verfahrenstechnische Einzelheiten regelt (nachfolgend ZSchliVO).<sup>28</sup> Nach Art. 22 ZSchliG ist für in dem Gesetz nicht geregelte Fragen bei Zivilschlichtungsverfahren subsidiär das Gesetz über Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>29</sup> anwendbar

Die Ausarbeitung des ZSchliG ging auf eine Initiative von Richtern zurück, die Erfahrung mit Schlichtungsverfahren hatten.<sup>30</sup> Das Gesetz ist gegenüber den vorhergehenden Schlichtungsgesetzen modernisiert. So fehlt etwa die im früheren Recht vorgesehene, aber vom Obersten Gerichtshof für verfassungswidrig erklärte Befugnis zur Verkündung eines Zwangsvergleichsvorschlages, der wie ein Urteil nur noch mit formellen Rechtsmitteln angegriffen werden konnte.<sup>31</sup> Nunmehr kann das Gericht zwar bei Scheitern der Schlichtung anstelle der Einigung unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 17 ZSchliG nach wie vor eine Entscheidung verkünden, diese verliert aber bei Widerspruch einer der Parteien automatisch ihre Wirksamkeit. Zwangsschlichtungen sind abgeschafft; lediglich für Streitigkeiten über die Höhe einer Miet- oder Pachtforderung ist im Jahr 1991 ein obligatorisches vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren wiedereingeführt worden.

Das mehrfach novellierte ZSchliG zählt 38 Artikel, die jedoch durch etliche im Zuge der verschiedenen Teilreformen eingeschobene Artikel ergänzt werden. Es unterteilt sich in drei Abschnitte. Die Vorschriften des ersten Abschnitts (Artt. 1 bis 23-4) regeln die Grundzüge des Verfahrens und die Zusammensetzung der Schlichtungskommission. Der zweite Abschnitt (Artt. 24 bis 33-3) enthält Sonderregeln für spezielle Schlichtungsverfahren in (i) Miet-, Pacht- und Bausachen, (ii) landwirtschaftlichen Auseinandersetzungen, (iii) Handelssachen, (iv) bei Bergbau bedingten Schäden, (v) Verkehrsunfallsachen und (vi) Auseinandersetzungen wegen Umweltverschmutzungen. Der dritte Abschnitt (Artt. 34 bis 38) umfasst Strafnormen.

<sup>27</sup> Minji chôtei-hô; Gesetz Nr. 222/1951 i.d.F. des Gesetzes Nr. 152/2004; engl. Übers.: EHS Vol. II., MA, Nr. 2360 (Stand 2005).

<sup>28</sup> *Minji chôtei kisoku*; Verordnung Nr. 8/1951 des Obersten Gerichtshofes i.d.F. der Verordnung Nr. 14/2003.

<sup>29</sup> Hishô jiken tetsuzuki-hô, Gesetz Nr. 14/1898 i.d.F. des Gesetzes Nr. 109/2006.

<sup>31</sup> Dazu BAUM/SCHWITTEK, Fn. 1, 11 m.w.N.

## 2. Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren nach dem ZSchliG unterscheidet sich trotz einer institutionellen Anbindung an die Gerichtsbarkeit grundlegend vom streitigen Zivilprozessverfahren.<sup>32</sup> Die in der Regel dreiköpfige Schlichtungskommission, mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei ausgewählten Laien als Beisitzern,<sup>33</sup> führt die nicht-öffentlichen Besprechungen mit den Parteien mit dem Ziel, dass diese sich versöhnen, d.h. einen Vergleich schließen, der nur protokolliert, nicht aber vom Gericht geprüft und genehmigt werden muss, um Vollstreckungskraft zu entfalten. Die Verbindung zu den Gerichten ist vordringlich organisatorischer Art. Der Vorsitzende war früher immer ein Berufsrichter, seit 2003 kann es auch ein speziell dafür ernannter (Laien-) Richter sein. Die Ladungen erfolgen über die Gerichtsverwaltung, und die Besprechungen finden in der Regel im Gerichtsgebäude statt – wobei zu über 90 % der Fälle die Anträge auf Schlichtung bei den Summarischen Gerichten (*kan'i saiban-sho*)<sup>34</sup> eingereicht werden. Die Auswahl der als Schlichter geeigneten Personen obliegt – allgemein und unabhängig von einem konkreten Verfahren – dem Obersten Gerichtshof.<sup>35</sup>

# a) Verfahrenseinleitung

Das Schlichtungsverfahren nach dem ZSchliG kann durch den Antrag *einer* Partei wie auch durch eine Anordnung des Gerichtes eingeleitet werden. Mithin kann eine Partei – oder bei Anordnung durch das Gericht beide Parteien – auch gegen ihren Willen in das Verfahren einbezogen werden. Entsprechend besteht die Möglichkeit, gegen eine Partei, die zum ersten Termin nicht erscheint, gemäß Art. 34 ZSchliG ein Ordnungsgeld von bis zu 50.000 Yen (ca. 400 €) zu verhängen.

Gemäß Art. 2 ZSchliG kann jede Partei einer Streitsache einen Antrag auf ein Schlichtungsverfahren stellen. Der Antrag kann in Schriftform oder mündlich beim zuständigen Gericht eingebracht werden (Art. 3 S. 1 ZSchliVO). Ein mündlicher Antrag soll in Gegenwart eines Gerichtsschreibers formuliert werden, der ein Protokoll darüber anfertigt (Art. 3 S. 2 ZSchliVO). Er kann jederzeit, auch während eines laufenden Gerichtsverfahrens, gestellt werden. Das Verfahren wird gemäß Art. 5 ZSchliVO durch den Antrag auf Schlichtung indes nur unterbrochen, wenn der zuständige Richter dies anordnet, wobei die Anordnung in seinem Ermessen steht.

Eine ausführliche Kommentierung des Zivilschlichtungsverfahrens findet sich bei A. ISHI-KAWA, *Chûkai minji chôtei-hô* [Kommentar zum Zivilschlichtungsgesetz] (Tokyo 1993).

<sup>33</sup> Zur Schlichtungskommission sowie der Auswahl und den Pflichten der Schlichter unten III.

Die Summarischen Gerichte sind die unterste Instanz im japanischen Gerichtsaufbau, der wie folgt gegliedert ist: Summarische Gerichte, Distriktgerichte, Obergerichte, Oberster Gerichtshof. Sie entsprechen in etwa den deutschen Amtsgerichten; s. zum Ganzen J. MURAKAMI, § 2 (Institutionen und Rechtsquellen), in: Baum/Drobnig (Hrsg.), Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Berlin u.a. 1994) 16, 30 ff.

<sup>35</sup> Dazu unten III.1.

Der Antrag muss das Ziel des Begehrens und eine Zusammenfassung der Streitsache enthalten (Art. 2 ZSchliVO). Das Ziel des Begehrens muss eine Beschreibung der erwarteten Einigung umfassen und so formuliert sein, dass das Begehren des Antragstellers klar erkennbar ist. Allerdings ist das Ziel des Antrags nicht bindend für die Schlichtungskommission. Die Zusammenfassung der Streitsache muss so präzise abgefasst sein, dass sie von anderen Streitsachen zu unterscheiden ist. Ein Antrag in Schriftform muss die Namen beider Parteien und deren Adressen enthalten. Bei der Formulierung kann sich der Antragsteller um Unterstützung an das Gericht wenden. Nach Eingang prüft das Gericht, ob der Antrag alle Anforderungen erfüllt und ordnet gegebenenfalls eine Korrektur des Antrags an. <sup>36</sup> Der Antrag kann zu jedem Zeitpunkt des Schlichtungsverfahrens von jeder Streitpartei ohne Zustimmung der anderen Partei wieder zurückgezogen werden. <sup>37</sup>

Wenn es ihm opportun erscheint, kann das zuständige Gericht gemäß Art. 20 ZSchliG für eine anhängige Klage einen Wechsel in das Schlichtungsverfahren anordnen, zu Beginn des Verfahrens auch ohne, später nur mit Zustimmung der Parteien. Kommt es zu einer Einigung, gilt die ursprüngliche Klage als zurückgenommen.

### b) Eröffnung des Verfahrens

Die Schlichtung wird nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 ZSchliG in der Regel von einer Schlichtungskommission durchgeführt. 38 Nach Art. 7 ZSchliVO wird von der Kommission ein erster Anhörungstermin anberaumt, und beide Parteien werden geladen. Die Ladung erfolgt unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 50.000 Yen (ca. 400 €) nach Art. 34 i.V.m. Art. 36 ZSchliG für den Fall des Nichterscheinens. Die Kommission kann, wenn es ihr zur Durchführung der Schlichtung förderlich erscheint, anordnen, dass das Verfahren außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindet (Art. 9 ZSchliVO). Die Kommission hat die Befugnis, vor Beginn des eigentlichen Verfahrens die Schlichtung zu beenden, wenn sie zu der Auffassung kommt, dass der Fall seiner Natur nach für eine Schlichtung nicht geeignet ist oder dass der Antrag auf Schlichtung aus unvernünftigen oder schädigenden Erwägungen gestellt wurde (Art. 13 ZSchliG). Nach Art. 18 ZSchliVO trifft die Kommission ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Leiter der Kommission.

Bei der Eröffnung der Schlichtung erklärt die Schlichtungskommission den Parteien den Ablauf des Schlichtungsverfahrens und die Rolle bzw. Art der Beteiligung, die von den Parteien dabei erwartet wird. Die Kommission hört Stellungnahmen der Parteien zur Streitsache und ordnet anhand dessen die Meinungen der Parteien, um die Schlichtung vorzubereiten. Dabei soll die Kommission versuchen, den Kern der Streitsache und die

Zu den Antragsformalitäten ISHIKAWA, Fn. 32, 481 ff.; YAMASHITA, Fn. 23, § 3.03 [4].

<sup>37</sup> ZINGSHEIM, Fn. 13, 121; YAMASHITA, Fn. 23, § 3.03 [7].

<sup>38</sup> Zur Besetzung der Kommission unten III.1. und 2.

einzelnen Streitpunkte herauszuarbeiten, um auf dieser Grundlage mit den Parteien eine Lösung erarbeiten zu können.<sup>39</sup>

Art. 12 ZSchliG gibt der Kommission die Möglichkeit, vor Beginn der Schlichtung auf Anfrage einer Partei Anordnungen zu treffen, um zu verhindern, dass der Erfolg der Schlichtung gefährdet wird. Danach kann es die Kommission der anderen Partei oder anderen Personen, die mit der Streitsache in Beziehung stehen, verbieten, die gegenwärtige Situation zu verändern oder über eine Sache zu verfügen, oder kann andere Handlungen ausschließen, die die erfolgreiche Durchführung der Schlichtung unmöglich oder außergewöhnlich schwierig machen könnten. Nach Art. 12 Abs. 2 ZSchliG ist diese Anordnung nicht vollstreckbar. Die Nichtbeachtung der Anordnung kann jedoch eine Sanktion auslösen. So können Missachtungen gemäß Art. 35 i.V.m. Art. 36 ZSchliG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Yen (ca. 800 €) bestraft werden. Dies ist dem Betroffenen nach Art. 16 ZSchliVO zeitgleich mit Bekanntgabe der Anordnung mitzuteilen.

Außerdem kann das Gericht, bei dem das Schlichtungsverfahren anhängig ist, ein Zivilvollstreckungsverfahren über den Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach Art. 6 ZSchliVO bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens – gegebenenfalls unter Anordnung einer Sicherheitsleistung – aussetzen, wenn zu befürchten ist, dass dessen Durchführung den Erfolg des Schlichtungsverfahrens unmöglich macht oder erheblich erschwert.

Hält es die Kommission für sinnvoll, so kann sie einen weiteren Schlichtungstermin festsetzen und die Parteien anweisen, in der Zwischenzeit über Lösungsmöglichkeiten für die Streitsache nachzudenken. Dabei wirkt die Kommission darauf hin, dass beide Seiten Zugeständnisse machen.<sup>40</sup>

# c) Durchführung des Verfahrens

In der ersten Sitzung ordnet die Kommission die Streitsache anhand von Stellungnahmen der Parteien. Sie arbeitet die Kernpunkte heraus, um den Einigungsprozess vorzubereiten. Nach Möglichkeit sollen beide Seiten Zugeständnisse machen, um zu einer Einigung zu kommen. Zum Ablauf des Verfahrens bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben.<sup>41</sup>

Die Frage, ob sich das Ergebnis einer Zivilschlichtung, wie auch das im Rahmen anderer alternativer Streitbeilegungsverfahren, vom substantiellen Recht entfernen darf, wird von der herrschenden Meinung in Japan bejaht. Nach Art. 1 ZSchliG ist Ziel des Gesetzes, ein Schlichtungsverfahren zu schaffen, das darauf gerichtet ist, entsprechend

<sup>39</sup> YAMASHITA, Fn. 23, § 3.03 [6].

<sup>40</sup> YAMASHITA, Fn. 23, § 3.03 [6].

<sup>41</sup> Anschauliche Beispiele zum Verfahrensablauf in der Praxis bei T. KRAPP, Zivilrechtliche Schlichtung an japanischen Gerichten, in: Gottwald & Strempel (Hrsg.), Streitschlichtung (Köln 1995) 77, 82 ff.

der "Natur der Sache" und in Übereinstimmung mit dem "gesunden Rechtsempfinden" (jôri) eine den Umständen des Falles angemessene Einigung durch Nachgeben beider Parteien herbeizuführen. Nach allgemeiner Ansicht ist der Begriff jôri hier nicht im (ohnehin offenen) rechtlichen Sinn zu verstehen, sondern weitergehend als Rechtsempfinden des gesunden Menschenverstandes. Dies ermöglicht häufig eine harmonischere Lösung, bei der das gesamte Problemumfeld berücksichtigt werden kann, als dies bei strikter Subsumtion unter die gesetzlichen Vorschriften möglich wäre. Entsprechend ist die Bandbreite der Lösungsmöglichkeiten wesentlich weiter. 42

Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich (Art. 10 S. 1 ZSchliVO). Jedoch kann eine Person, die ein berechtigtes Interesse an dessen Ausgang hat, mit Erlaubnis (Art. 11 Abs. 1 ZSchliG) oder auf Anordnung (Art. 11 Abs. 2 ZSchliG) der Schlichtungskommission an den Sitzungen teilnehmen, wenn und soweit dies angemessen erscheint (Art. 10 S. 2 ZSchliVO). Wie im gerichtlichen Verfahren ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt – dessen Beauftragung die Partei aber nicht von der vorstehend genannten Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbindet – möglich, aber nicht erforderlich.<sup>43</sup>

Das Schlichtungsverfahren ist informell. Nach der ersten Sitzung wird die Anhörung der Parteien im weiteren Verlauf des Schlichtungsverfahrens häufig getrennt durchgeführt (Caucus). 44 In jüngster Zeit wurde an der Praxis der Einzelsitzungen jedoch Kritik geübt, da die Gefahr bestehe, dass auf diese Weise die Neutralität des Schlichters durch eine zu starke Beeinflussung von seiten einer der Parteien beeinträchtigt werden könnte. Zumindest könne bei der anderen Partei dieser Eindruck entstehen, wodurch das Vertrauen in die Schlichtungsleitung gestört werde.

Die Teilnahme an einer speziellen Schulung und Fortbildungskursen wird bei Schlichtern nicht vorausgesetzt. Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind häufig nicht in Gesprächsführung ausgebildet. Dies hat zur Folge, dass ihnen professionelle Techniken der Gesprächsführung fehlen, um die Kommunikation zwischen den Parteien aus einer neutralen Position heraus ergebnisorientiert zu leiten und die Verhandlungen einer konstruktiven Lösung zuzuführen. Vielmehr wird oftmals eine passive Art der Verfahrensleitung praktiziert, bei der die Schlichter den Ablauf des Verfahren nicht kontrollieren. Zum Teil nutzen Rechtsanwälte die Zivilschlichtung in Kenntnis dieses Umstandes nicht zur Vermeidung, sondern zur Vorbereitung eines anschließenden streitigen Verfahrens. Auch von Seiten der Distriktgerichte werden offensichtlich nicht selten komplexe Fälle, wie etwa Prozesse wegen ärztlicher Behandlungsfehler, häufig an

\_

<sup>42</sup> ZINGSHEIM, Fn. 13, 119 f.; *Ishikawa* hingegen vertritt die Ansicht, dass das Ergebnis der Schlichtung grundsätzlich dem substantiellen Recht entsprechen muss: ausführlich ISHI-KAWA, Fn. 32, 59 ff.; s. auch ISHIKAWA, Fn. 11, 396, 399 ff.; zum ganzen G. RAHN, Recht und Rechtsauffassung in Japan, GRUR Int. 1979, 491 ff.

<sup>43</sup> ISHIKAWA, Fn. 32, 545; YAMASHITA, Fn. 23, § 3.03 [2].

<sup>44</sup> TANIGUCHI, Fn. 4, 673; YAMASHITA, Fn. 23, § 3.03 [6].

<sup>45</sup> Ausführlich und sehr kritisch dazu YAMADA, Fn. 15, 86; kritisch auch ZINGSHEIM, Fn. 13, 117.

die Schlichtungseinrichtung ihres Gerichtes verwiesen, um so Informationen von beiden Parteien und die Expertise der sachkundigen Beobachter (aus der Schlichtungskommission) zu erlangen, die im (einkalkulierten) Fall des Scheiterns der Schlichtung die Urteilsfindung bei der Fortsetzung des streitigen Verfahrens erleichtern. <sup>46</sup>

Die Schlichtungskommission ist nach Art. 12 ZSchliVO, soweit erforderlich, von Amts wegen befugt, eine Klärung der Sachlage herbeizuführen und Beweise zu erheben. Zuständig hierfür sind sämtliche Mitglieder der Kommission wie auch ggf. der Gerichtsschreiber – je nachdem, was im konkreten Fall am sinnvollsten ist. Die Kommission kann auch das Gericht mit der Klärung beauftragen, das wiederum gemäß Art. 20-3 Abs. 1 ZSchliVO an ein Kommissionsmitglied oder an einen Gerichtsschreiber zurückverweisen kann. Auf die Beweisaufnahme sind die einschlägigen Vorschriften des Zivilprozessgesetzes anwendbar (Art. 12 Abs. 5 ZSchliVO). Nach Art. 13 ZSchliVO kann die Kommission auch Behörden und Ämter mit Untersuchungen beauftragen, wenn dies erforderlich ist.

Nach Art. 20-2 ZSchliVO kann die Kommission das Gericht damit beauftragen, Personen anzuhören, die einen Bezug zur Streitsache haben. Auch hier kann das Gericht die Aufgabe aber an ein Kommissionsmitglied zurückübertragen (Art. 20-3 Abs. 2 ZSchlVO). Auch kann eine Person, die vom Obersten Gerichtshof zum Beisitzer ernannt wurde und nicht Mitglied der betreffenden Kommission ist, aber über die Streitsache Fachkenntnisse hat, durch die Schlichtungskommission zur Sache befragt werden. Das Gericht benennt den zu befragenden Experten.

Über das Schlichtungsverfahren wird nach Art. 11 ZSchliVO in der Regel ein Protokoll angefertigt, wenn nicht der Vorsitzende der Kommission im Einzelfall beschließt, dass eine Anfertigung nicht erforderlich ist.

### d) Rechte und Pflichten der Beteiligten

Nach Art. 8 ZSchliVO sind die Parteien, die die Ladung der Kommission empfangen haben, verpflichtet, persönlich zum Termin zu erscheinen. Bei Nichterscheinen droht eine Geldbuße nach Art. 34 i.V.m. Art. 36 ZSchliG von bis zu 50.000 Yen (ca. 400 €). Kann eine Partei aus einem unvermeidlichen Grund nicht erscheinen, so kann sie einen Vertreter oder auch einen Rechtsbeistand in die Verhandlung senden. Handelt es sich dabei weder um einen Rechtsanwalt noch um einen Notar, ist die Zustimmung der Kommission erforderlich, die diese jederzeit zurückziehen kann (Art. 8 Abs. 2, 3 ZSchliG).

Die an der Schlichtung beteiligten Personen sind gemäß Art. 8-2 ZSchliVO verpflichtet, sich so vorzubereiten, dass der Prozess angemessen und schnell durchgeführt werden kann. Nach Art. 8-3 ZSchliVO ist der Vorsitzende befugt, zur Durchführung den Gerichtsschreiber heranzuziehen, wenn die Parteien Anträge stellen oder Dokumente vorlegen, die für das Schlichtungsverfahren notwendig sind. Gemäß Art. 23 ZSchliVO

<sup>46</sup> YAMADA, Fn. 15, 86, mit Reformvorschlägen unter 87 ff.

sind die Parteien und diejenigen, die am Verfahren ein unmittelbares Interesse haben, grundsätzlich berechtigt, bei Gericht Einsicht in die Protokolle und Unterlagen des Verfahrens zu nehmen oder sich Abschriften anfertigen zu lassen.

## e) Abschluß und Ergebnis des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren kann in zwei Fallkonstellationen zu einem erfolgreichen Abschluß kommen. Hält die Schlichtungskommission es für eine Einigung förderlich, unterbreitet sie den Parteien einen Schlichtungsvorschlag.<sup>47</sup> Nehmen die Parteien diesen an oder kommen sie anderweitig zu einer der Kommission akzeptabel erscheinenden Einigung, so wird über deren Inhalt ein gerichtliches Protokoll gefertigt, das gemäß Art. 16 ZSchliG dieselben Wirkungen wie ein Prozessvergleich entfaltet. Zum anderen kann das Verfahren aber auch dann zu einem Erfolg führen, wenn zwar keine Einigung zwischen den Parteien erreicht werden kann, aber der Berufsrichter von seiner Befugnis gemäß Art. 17 ZSchliG Gebrauch macht und eine ihm angemessen erscheinende Entscheidung zur Konfliktlösung verkündet, wenn ihm dies opportun erscheint. Gegen den Beschluss des Richters können die Parteien gemäß Art. 18 Abs. 1 ZSchliG innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von dem Beschluss in Kenntnis gesetzt wurden, Einspruch einlegen. Legt indes keine der Parteien Einspruch ein, erwächst der Beschluss in Rechtskraft. Gemäß Art. 18 Abs. 3 entfaltet der Beschluss dieselben Wirkungen wie ein Prozessvergleich. Insoweit gleicht dieses Ergebnis hinsichtlich seiner rechtlichen Wirkungen einer zwischen den Parteien erzielten direkten Einigung; deren Befriedungsfunktion dürfte aber durch einen bloßen Verzicht auf die Einlegung eines Widerspruches nicht erreicht werden.

Ein Prozessvergleich entspricht in seinen Wirkungen einem rechtskräftigen Urteil. Das Protokoll und der Beschluss können mithin als Vollstreckungstitel verwendet werden. Ihnen wird jedoch nach allgemeiner Ansicht lediglich Zwangsvollstreckungskraft, nicht aber Rechtskraft zuerkannt.<sup>48</sup>

Das Verfahren kann ferner auch dadurch beendet werden, dass die das Verfahren beantragende Partei bzw. eine der Parteien, wenn beide den Antrag gestellt haben, ihren Antrag zurückzieht.<sup>49</sup>

Eine Zivilschlichtung ist gescheitert, wenn entweder zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden konnte oder die Schlichtungskommission die erreichte Einigung für unangemessen hält und das Gericht keine Entscheidung gemäß Art. 17 ZSchliG erlassen hat bzw. die Parteien gegen eine solche nach Art. 18 ZSchliG fristgemäß Widerspruch eingelegt haben. In diesem Fall beendet die Schlichtungskommission gemäß

\_

TANIGUCHI, Fn. 4, 673; Y. TANIGUCHI/P.C. REICH/H. MIYAKE (Hrsg.), Civil Procedure in Japan (2. Aufl., Losebl., Huntington) § 10.05 [1]; YAMASHITA, Fn. 23, § 3.03 [6]; ZINGSHEIM, Fn. 13, 120.

<sup>48</sup> Dazu Ishikawa, Fn. 32, 218 ff.; Zingsheim, Fn. 13, 121.

<sup>49</sup> YAMASHITA, Fn. 23, § 3.03 [7] mit einem Überblick über die verschiedenen Arten, wie das Verfahren beendet werden kann.

Art. 14 ZSchliG das Verfahren, indem sie feststellt, dass keine Schlichtung zustande gekommen ist. Von besonderem Interesse ist dabei, dass die Kommission nach Art. 14 ZSchliG das Recht hat, eine zwischen den Parteien erzielte Einigung als unangemessen abzulehnen und das Verfahren für gescheitert zu erklären. In Japan ist die Schlichtung mithin – abweichend von anderen Rechtsordnungen – nicht allein Sache der Parteien, sondern auch die Schlichtungskommission muss mit dem Vergleich einverstanden sein. <sup>50</sup> Dem entspricht, dass die Schlichtungskommission nach Art. 13 ZSchliG das Recht hat, das Schlichtungsverfahren gar nicht erst formell zu eröffnen, wenn sie zu der Auffassung kommt, dass der Fall seiner Natur nach für eine Schlichtung nicht geeignet ist oder dass der Antrag auf Schlichtung aus unvernünftigen oder schädigenden Erwägungen gestellt wurde.

# 3. Wirkungen des Verfahrens

# a) Unterbrechung der Verjährung

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens unterbricht die Verjährung. Ist die Schlichtung gemäß Art. 14 ZSchliG gescheitert (d.h. es konnte keine angemessene Einigung der Parteien erzielt werden und das Gericht hat keine Entscheidung gemäß Art. 17 ZSchliG erlassen) oder hat die Entscheidung des Gerichtes aufgrund eines Widerspruchs der Parteien gemäß Art. 18 Abs. 2 ZSchliG ihre Wirksamkeit verloren, und erhebt eine Partei innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Scheiterns Klage, so gilt gemäß Art. 19 ZSchliG der Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens als Zeitpunkt der Erhebung der Klage. Die Möglichkeit, Klage zu erheben, bleibt also auch dann voll erhalten, wenn vorher erfolglos ein Antrag auf Schlichtung gestellt wurde. Teilweise wird kritisiert, dass Parteien diese Tatsache oft bewusst aus taktischen Gründen missbräuchlich zur Prozessverschleppung nutzen, um etwa nachteilige Entscheidungen im ordentlichen Verfahren zumindest hinauszuzögern. 51

## b) Prozessrechtliche Wirkungen

Die Tatsache, dass über einen Streitgegenstand ein Schlichtungsverfahren läuft, stellt als solche kein Prozesshindernis dar. Der Richter kann allerdings, wenn für den Gegenstand eines laufenden ordentlichen Gerichtsverfahrens (durch die Parteien oder gemäß Art. 20 Abs. 1 auf Antrag des Gerichtes) ein Schlichtungsverfahren eingeleitet wurde, gemäß Art. 5 ZSchliVO<sup>52</sup> das Gerichtsverfahren unterbrechen, bis das Schlichtungsverfahren

Dazu ISHIKAWA, Fn. 32, 202 ff.; KRAPP, Fn. 41, 84.

<sup>51</sup> ZINGSHEIM, Fn. 13, 122.

<sup>52</sup> Art. 5 ZSchliVO lautet: "Ist bei einer Streitsache, für die eine Schlichtung beantragt wurde, ein Gerichtsverfahren anhängig oder wurde gemäß Art. 20 Abs. 1 ADR-G oder gemäß Art. 24-2 Abs. 2 ADR-G der Prozess in ein Schlichtungsverfahren überführt, kann das zuständige Gericht, bis das Schlichtungsverfahren beendet ist, das Gerichtsverfahren unter-

beendet ist – zu Beginn des Gerichtsverfahrens auch ohne, später nur mit Zustimmung der Parteien. Jedoch ist dies eine reine Ermessensentscheidung des Richters.<sup>53</sup> Da die Schlichtung (etwa nach Art. 19 ZSchliG) auf die spätere Klage Auswirkungen hat, wird teilweise vertreten, dass der Richter nach seinem Ermessen eine Klage, die nach Anhängigkeit eines Zivilschlichtungsverfahrens <sup>54</sup> oder trotz Bestehens einer Vereinbarung zwischen den Parteien über die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens <sup>55</sup> eingereicht wird, abweisen kann.

Weiter kann das Gericht, bei dem das Schlichtungsverfahren anhängig ist, ein Zivilvollstreckungsverfahren über den Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach Art. 6 ZSchliVO bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens – gegebenenfalls unter Anordnung einer Sicherheitsleistung – aussetzen, wenn dessen Durchführung den Erfolg des Schlichtungsverfahrens unmöglich machen oder erheblich erschweren würde. Den Parteien steht dagegen gemäß Art. 21 ZSchliG i.V.m. Art. 6 Abs. 5 ZSchliVO das Recht der sofortigen Beschwerde zu.

Hat das zuständige Gericht für eine anhängige Klage gemäß Art. 20 Abs. 1 ZSchliG einen Wechsel in das Schlichtungsverfahren angeordnet, so ist die Klage, wenn das Schlichtungsverfahren erfolgreich beendet wird, gemäß Art. 20 Abs. 2 ZSchliG als zurückgenommen anzusehen. Nehmen die Parteien den Schlichtungsvorschlag an, wird dieser gerichtlich protokolliert. Dieses Protokoll entfaltet dieselben Wirkungen wie ein Prozessvergleich (Art. 16 ZSchliG), der wiederum in seinen Wirkungen einem rechtskräftigen Urteil entspricht. Das Protokoll kann entsprechend als Vollstreckungstitel verwendet werden.

#### c) Vertraulichkeit

Gemäß Art. 19 ZSchliVO ist der Inhalt der Beratungen der Schlichtungskommission vertraulich. Gesetzliche Regelungen zur Verwertbarkeit von im Schlichtungsprozess gewonnenen Informationen oder zu Zeugnisverweigerungsrechten und -pflichten der Schlichter, der Parteien oder Dritter bestehen nicht. In der Regel werden die Informationen aus dem Schlichtungsprozess durch die Parteien als Beweis in den Gerichtsprozess eingeführt. Das ordentliche Gerichtsverfahren wird allerdings nicht demselben Richter übertragen, der das Schlichtungsverfahren durchgeführt hat.<sup>56</sup>

brechen. Nach Abschluss der Feststellung des Streitstoffes und der Beweisaufnahme ist eine Unterbrechung jedoch nur noch mit Zustimmung der Parteien zulässig." (Übers. d. Verf.)

ISHIKAWA, Fn. 32, 509 ff.; S. KAKIUCHI, Médiation et droit des contrats: une perspective japonaise, ZJapanR/J.Japan.L. 17 (2004) 97, 104.

<sup>54</sup> ISHIKAWA, Fn. 11, 409 m.w.N. zur Gegenmeinung, nach der das Gericht den Prozess nur aussetzen soll.

<sup>55</sup> KAKIUCHI, Fn. 53, 104 f.

Interview mit Frau Prof. Dr. Dr. *Motoko Yoshida*, Expertin für Zivilprozessrecht und Mediation in Japan, am 11. Sept. 2007.

### 4. Kosten

### a) Berechnung und Kostentragung

Gemäß Art. 22 ZSchliG ist bei Zivilschlichtungsverfahren subsidiär das Gesetz über Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (GFG)<sup>57</sup> anwendbar. Für Verfahren, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, werden die Gerichtskosten nach dem Gesetz betreffend die Gerichtskosten im Zivilprozess (GKoG)<sup>58</sup> und der dazugehörigen Verordnung<sup>59</sup> berechnet (Art. 1 GKoG). Die Gerichtskosten bzw. die Verfahrensgebühr bei Zivilschlichtungen bemessen sich nach der Höhe des Streitwertes. Allerdings liegen die Kosten einer Zivilschlichtung erheblich unter denjenigen eines streitigen Verfahrens: in Durchschnitt belaufen sie sich bei geringen Streitwerten auf etwa zwei Drittel und bei hohen Streitwerten auf nur rund die Hälfte der Gerichtskosten eines ordentlichen Prozesses.<sup>60</sup>

Die Verfahrensgebühr hat der Antragsteller bei Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu bezahlen. Die andere Partei trifft diesbezüglich keine, auch keine anteilige Kostentragungspflicht. Sie hat nach Art. 15 ZSchliVO lediglich für die zusätzlichen Kosten aufzukommen, die durch von ihr beantragte Beweiserhebungen entstehen. Gemäß Art. 22 ZSchliVO hat bei Zustandekommen einer Schlichtungsvereinbarung nach Art. 16 ZSchliG jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen, wenn nicht in der Schlichtungsvereinbarung eine abweichende Kostenregelung getroffen wurde. Ist der Schlichtungsprozess gescheitert und wird später über denselben Streitgegenstand ein Prozess vor Gericht eingeleitet, so werden die für das Schlichtungsverfahren bereits geleisteten Zahlungen nach Art. 5 Abs. 1 GKoG bei der Berechnung der Kosten für das Gerichtsverfahren angerechnet. Sind mehrere Parteien beteiligt, so haben sie die Kosten gemäß Art. 22 ZSchliG i.V.m. Artt. 26, 29 GFG und Art. 65 Zivilprozessgesetz (ZPG)<sup>61</sup> grundsätzlich zu gleichen Teilen zu tragen.<sup>62</sup>

## b) Prozesskosten- bzw. Rechtshilfe

Im Jahr 2000 wurde die Prozesskostenhilfe im Gesetz betreffend die Prozesskostenhilfe für Zivilsachen <sup>63</sup> und der dazugehörigen Vollstreckungsverordnung <sup>64</sup> geregelt und

<sup>57</sup> Hishô jiken tetsuzuki-hô, Gesetz Nr. 14/1898 i.d.F. des Gesetzes Nr. 109/2006.

<sup>58</sup> Minji soshô hiyô-tô ni kansuru hôritsu, Gesetz Nr. 40/1971 i.d.F. des Gesetzes Nr. 113/2007.

<sup>59</sup> *Minji soshô hiyô-tô ni kansuru kisoku*, Verordnung des Obersten Gerichtshofs Nr. 5/1971 i.d.F. der Verordnung Nr. 2/2006.

<sup>60</sup> Dazu sogleich unter c).

<sup>61</sup> *Minji soshô-hô*, Gesetz Nr. 109/1996 i.d.F. des Gesetzes Nr. 95/2007; dt. Übers.: HEATH / PETERSEN, Fn. 19, und NAKAMURA / HUBER, Fn. 12.

<sup>62</sup> Hierzu und zu Ausnahmen nach Art. 65 Abs. 2 Zivilprozessgesetz s. TANIGUCHI / REICH / MIYAKE, Fn. 47, § 13.04.

<sup>63</sup> *Minji hôritsu fujo-hô*, Gesetz Nr. 55/2000.

<sup>64</sup> Minji hôritsu fujo-hô shikkô kisoku, Verordnung des Justizministeriums Nr. 30/2000.

grundlegend verbessert.<sup>65</sup> Das Gesetz wurde im Jahr 2004 außer Kraft gesetzt und inhaltlich in das Gesetz zur umfassenden Regelung der Rechtshilfe<sup>66</sup> übernommen. Neben der Prozesskostenhilfe für Zivilsachen regelt das Gesetz zur umfassenden Regelung der Rechthilfe etwa auch die Prozesskostenhilfe in anderen Rechtsbereichen, die Beiordnung von Pflichtverteidigern und die Opferentschädigung. Auch setzte das Justizministerium in diesem Gesetz in Fortführung der bisherigen Praxis<sup>67</sup> fest, dass alle darin geregelten Aktivitäten zur Rechtshilfe dem Zentrum für Rechtshilfe Japans (*Nihon Shihô Shi'en Sentâ*) als gemeinnütziger Körperschaft übertragen wurden.<sup>68</sup>

Seit der Reform des Jahres 2000 besteht ein Unterstützungsanspruch nicht mehr ausschließlich in Fällen, in denen ein ordentliches Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, sondern auch, wenn eine Streitlösung durch Schlichtung oder Vergleich beabsichtigt ist. Nach Art. 4 des Gesetzes zur umfassenden Regelung der Rechtshilfe gilt dies jedoch nur für die Schlichtungsverfahren, bei denen eine Beilegung von Streitigkeiten vor Beginn des Gerichtsverfahrens für notwendig gehalten wird. Unter welchen Voraussetzungen diese Notwendigkeit besteht, ist gesetzlich nicht geregelt und bleibt also im Ermessen des Zentrums für Rechtshilfe Japans.<sup>69</sup>

### c) Verfahrenskosten im Vergleich

Die Gerichtskosten einer Zivilschlichtung liegen erheblich unter denjenigen eines streitigen Verfahrens: in Durchschnitt belaufen sie sich bei geringen Streitwerten auf etwa zwei Drittel und bei hohen Streitwerten auf nur rund die Hälfte der Gerichtskosten eines ordentlichen Prozesses. Die unterschiedlichen Kosten der beiden Verfahrensarten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Gemäß Artt. 3 u. 4 des Gesetzes betreffend die Gerichtskosten im Zivilprozess<sup>70</sup> i.V.m. Gliederungspunkt 1.14 der Tabelle 1 im Anhang des Gesetzes belaufen sich die Kosten der *Zivilschlichtung*:

- für Streitwerte bis zu 1 Mio. Yen (ca. 8.000 €)
  für je 100.000 Yen (ca. 800 €) auf 500 Yen (ca. 4 €);
- für Streitwerte von über 1 Mio. Yen (ca. 8.000 €) bis 5 Mio. Yen (ca. 40.000 €)
  für je 200.000 Yen (ca. 1.600 €) auf 500 Yen (ca. 4 €);
- für Streitwerte von über 5 Mio. Yen (ca. 40.000 €) bis 10 Mio. Yen (ca. 80.000 €)
  für je 500.000 Yen (ca. 4.000 €) auf 1.000 Yen (ca. 8 €);
- für Streitwerte von über 10 Mio. Yen (ca. 80.000 €) bis 1 Mrd. Yen (ca. 8 Mio. €)
  für je 1 Mio. Yen (ca. 8.000 €) auf 1.200 Yen (ca. 10 €);

Zur früheren Rechtslage ZINGSHEIM, Fn. 13, 73 f. und TANIGUCHI/REICH/MIYAKE, Fn. 47, § 2.10. Zu den einzelnen Verbesserungen ausführlich ZINGSHEIM, aaO., 75 ff.

<sup>66</sup> Sôgô hôritsu shien-hô, Gesetz Nr. 74/2004 i.d.F. des Gesetzes Nr. 19/2008.

<sup>67</sup> Dazu ZINGSHEIM, Fn. 13, 73 f.

<sup>68</sup> ZINGSHEIM, Fn. 13, 75. Bis 2004 hieß die Körperschaft Nihon Hôritsu Fujo Kyôkai.

<sup>69</sup> Kritisch ZINGSHEIM, Fn. 13, 108 f.

<sup>70</sup> Angaben zum Gesetz in Fn. 58.

- für Streitwerte von über 1 Mrd. Yen (ca. 8 Mio. €) bis 5 Mrd. Yen (ca. 40 Mio. €)
  für je 5 Mio. Yen (ca. 40.000 €) auf 4.000 Yen (ca. 30 €);
- für Streitwerte über 5 Mrd. Yen (ca. 40 Mio. €) für je 10 Mio. Yen (ca. 80.000 €) auf 4.000 Yen (ca. 30 €).

Im Vergleich dazu belaufen sich die Gerichtskosten bei einem *ordentlichen Gerichtsverfahren* gemäß Artt. 3 u. 4 des Gesetzes betreffend die Gerichtskosten im Zivilprozess i.V.m. Gliederungspunkt 1.1 der Tabelle 1 im Anhang des Gesetzes auf mindestens das Doppelte:

- für Streitwerte bis zu 1 Mio. Yen (ca. 8.000 €)
  für je 100.000 Yen (ca. 800 €) auf 1.000 Yen (ca. 8 €)
- für Streitwerte von über 1 Mio. Yen (ca. 8.000 €) bis 5 Mio. Yen (ca. 40.000 €)
  für je 200.000 Yen (ca. 1.600 €) auf 1.000 Yen (ca. 8 €);
- für Streitwerte von über 5 Mio. Yen (ca. 40.000 €) bis 10 Mio. Yen (ca. 80.000 €)
  für je 500.000 Yen (ca. 4.000 €) auf 2.000 Yen (ca. 16 €);
- für Streitwerte von über 10 Mio. Yen (ca. 80.000 €) bis 1 Mrd. Yen (ca. 8 Mio. €)
  für je 1 Mio. Yen (ca. 8.000 €) auf 3.000 Yen (ca. 24 €);
- für Streitwerte von über 1 Mrd. Yen (ca. 8 Mio. €) bis 5 Mrd. Yen (ca. 40 Mio. €)
  für je 5 Mio. Yen (ca. 40.000 €) auf 10.000 Yen (ca. 80 €);
- für Streitwerte über 5 Mrd. Yen (ca. 40 Mio. €)
  für je 10 Mio. Yen (ca. 80.000 €) auf 10.000 Yen (ca. 80 €).

Auch volkswirtschaftlich sind die verschiedenen gerichtsnahen Schlichtungsverfahren eine attraktive Alternative zum ordentlichen Verfahren: Das Jahresbudget für die japanische Justiz, die im Jahr 2003 rund 570.000 streitige Verfahren durchführte, betrug ungefähr 315 Mrd. Yen (ca. 2,57 Mrd. €), während die Verwaltungskosten für die verschiedenen Schlichtungsverfahren, vermittels derer im gleichen Zeitraum rund 600.000 Verfahren erledigt wurden, sich insgesamt auf nur rund 10 Mrd. Yen (ca. 80 Mio. €) beliefen und damit bei weniger als 1/30 lagen.<sup>71</sup>

### III. SCHLICHTUNGSKOMMISSION UND SCHLICHTER

## 1. Vorsitzender der Schlichtungskommission

Die Schlichtung wird nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 ZSchliG in der Regel von einer Schlichtungskommission durchgeführt. Ausnahmsweise kann das Gericht gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 2 ZSchliG i.V.m. Art. 20 ZSchliVO die Schlichtung durch einen Einzelrichter anordnen, wenn es dies für angemessen hält. Die Kommission besteht aus einem Berufsrichter oder aus einem Richter im zeitweiligen Dienstverhältnis als Leiter (Art. 17 ZSchliVO) und mindestens zwei Laienbeisitzern.<sup>72</sup>

<sup>71</sup> Angaben aus YAMADA, Fn. 15, 84 (Fn. 16) m.w.N.

<sup>72</sup> Zum folgenden YAMADA, Fn. 15, 84-86; NAKAMURA/HUBER, Fn. 12, 51; YAMASHITA, Fn. 23, § 3.03 [3].

Nach Art. 7 Abs. 1 ZSchliG ist der Leiter ein Berufsrichter, der vom Distriktgericht (*chihô saiban-sho*) nominiert wird. Hat das Gericht nach Art. 20 Abs. 1 ZSchliG den Wechsel in das Schlichtungsverfahren angeordnet, so bestimmt dieses Gericht den Leiter der Schlichtungskommission (Art. 20 Abs. 3 ZSchliG). Anstelle des Berufsrichters kann auch ein Rechtsanwalt, der als Richter im zeitweiligen Dienstverhältnis ernannt wurde, Leiter der Schlichtungskommission sein. Dabei handelt es sich um eine Neuerung, die 2004 eingeführt wurde, um die Belastung der Richter zu verringern und den Austausch zwischen Richtern und Rechtsanwälten zu beleben. Hierfür sind Rechtsanwälte qualifiziert, die mehr als fünf Jahre Berufserfahrung haben; Auswahl und Ernennung nimmt der Oberste Gerichtshof vor (Art. 23-2 Abs. 1 ZSchliG). Die Ernennung gilt für zwei Jahre, wenn nicht die Enthebung gemäß Art. 23-2 Abs. 5 notwendig ist, und kann erneuert werden (Art. 23-2 Abs. 3 ZSchliG). Der Richter ist in Teilzeit angestellt (Art. 23-2 Abs. 4 ZSchliG). Gemäß Art. 23-3 Abs. 2 ZSchliG kann er für alle wesentlichen Aufgaben eingesetzt werden, die im ZSchliG und im Gesetz über die Sonderschlichtung zur Förderung der Anpassung besonderer Forderungen P4 geregelt sind.

Neben dem gewünschten stärkeren Austausch zwischen Rechtsanwälten und Richtern dürfte die damit einhergehende Entlastung der Justiz angesichts steigender Verfahrenszahlen Motiv der Reform gewesen sein. <sup>75</sup> Das Verfahren ist auf diese Weise etwas gerichtsferner geworden.

## 2. Schlichter als Laienbeisitzer

Die Zusammensetzung der Schlichtungskommission wird gemäß Art. 7 Abs. 2 ZSchliG für jedes Schlichtungsverfahren separat vom zuständigen Gericht bestimmt. Die Laienbeisitzer werden dabei aus dem Kreis der vom Obersten Gerichtshof ernannten Personen möglichst so ausgewählt, dass der Kommission Experten angehören, die für den zu schlichtenden Fall über spezifische fachliche und rechtliche Kenntnisse verfügen.<sup>76</sup>

Der Oberste Gerichtshof ernennt jährlich und unabhängig von dem konkreten Schlichtungsverfahren einen Kreis von Personen, die dann als Laienbeisitzer für die einzelnen Verfahren zur Verfügung stehen.<sup>77</sup> Die Voraussetzungen für die Ernennung und Abberufung sowie die Pflichten und Rechte der Laienbeisitzer ist in der Verordnung über die Mitglieder der Schlichtungskommission (SchliKoVO)<sup>78</sup> geregelt. Diese stellt das "Berufsrecht" der Beisitzer dar. Regulierende Institution ist der Oberste Gerichtshof.

\_

<sup>73</sup> NAKAMURA / HUBER, Fn. 12, 51 (Fn. 56).

<sup>74</sup> Tokutei saimu-tô no chôsei no sokushin no tame no tokutei chôtei ni kansuru hôritsu; Gesetz Nr. 158/1999; dazu unten IV. 2.

<sup>75</sup> NAKAMURA/HUBER, Fn. 12, 51 (Fn. 56).

<sup>76</sup> YAMASHITA, Fn. 23, § 3.03 [3].

Überblick über Verfahren und Anforderungen der Berufung bei ZINGSHEIM, Fn. 13, 116 f.

<sup>78</sup> *Minji chôtei i'in oyobi kaji chôtei i'in kisoku*, Verordnung des Obersten Gerichtshofs Nr. 5/1974 i.d.F. der Verordnung Nr. 5/2006.

Die Laienbeisitzer werden unabhängig vom jeweiligen Schlichtungsverfahren vom Obersten Gerichtshof für zwei Jahre ernannt und einem Gericht zugewiesen.<sup>79</sup> Da die Schlichter vom Gericht ausgewählt werden, gibt es keine öffentlich zugänglichen Mediatorenlisten. Sie müssen nach Art. 1 SchliKoVO einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

- (i) Jurist (Rechtsanwalt, Richter im Ruhestand, Hochschullehrer);
- (ii) Experte (Arzt, Wirtschaftsprüfer, Architekt, zugelassener Steuerberater, usw.);
- (iii) Person mit umfassender sozialer Erfahrung und Wissen.

Zwischen 1972 und 2004 ist die Zahl der Beisitzer aus der zweiten Kategorie ("Experten") stark angestiegen. <sup>80</sup> Unter die dritte Kategorie fallen etwa Personen, die im Handel, in der Landwirtschaft oder in der Herstellung arbeiten. Ihr Anteil hat sich stark verringert. Demgegenüber ist der Anteil der Beisitzer "ohne Beschäftigung", aber mit umfassender sozialer Erfahrung, die auch zur dritten Kategorie gehören, auf mehr als 30% gestiegen. Dies lässt sich wohl damit erklären, dass viele Gerichtsangestellte im Ruhestand in den Schlichtungsprozess einbezogen werden. Seit 1972 ist der Anteil der Beisitzer, die älter als 70 Jahre sind, laut Statistik von 30 % auf 5 % gesunken. Jedoch floss in die Datenerhebung nur das Alter bei Ernennung ein – das Durchschnittsalter wurde nicht erfasst.

Hinsichtlich des Status' und des Typs der Beisitzer durchlief das Zivilschlichtungsverfahren im Jahr 1974 eine wichtige Reform, die den Charakter des Verfahrens im Sinne einer stärkeren Professionalisierung grundlegend geändert hat. <sup>81</sup> Zuvor waren als beisitzende Schlichter vordringlich – insoweit ganz in der Tradition der vormodernen Schlichtung der Tokugawa-Zeit <sup>82</sup> – lokale Honoratioren in meist fortgeschrittenem Alter ehrenamtlich tätig. Deren Kompetenz, die Probleme der modernen japanischen Industriegesellschaft im Kontext eines Schlichtungsverfahrens adäquat in den Griff zu bekommen, wurde jedoch zunehmend kritisch bewertet, was sich in einer stetig abnehmenden Zahl von Schlichtungsanträgen und sinkenden Erfolgsraten in den Verfahren widerspiegelte. Die Reform veränderte drei Dinge: Schlichter sind seither nicht mehr ehrenamtlich, sondern als nebenamtlich beschäftigte öffentliche Bedienstete der Justiz tätig. Sie erhalten eine – wenn auch geringe – Vergütung und Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit. Zum zweiten wurden die persönlichen Kriterien für die Auswahl der Schlichter mit Blick auf deren berufliche Qualifikation verschärft und drittens Altersgrenzen eingeführt.

<sup>79</sup> Art. 3 bzw. Artt. 4, 5 SchliKoVO.

<sup>80</sup> Angaben zum folgenden bei YAMADA, Fn. 15, 84 f.

<sup>81</sup> Dazu Yamada, Fn. 15, 84; Ishibe, Fn. 1, 231 f.

<sup>82</sup> Dazu BAUM/SCHWITTEK, Fn. 1, 4.

Es besteht heute eine Altersbegrenzung von mindestens 40 und höchstens 69 Jahren bezogen auf den Zeitpunkt der Ernennung. Auch darf kein Ausschlussgrund nach Art. 2 SchliKoVO bestehen. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn

- gegen die Person eine Freiheitsstrafe oder eine andere schwere Strafe verhängt wurde;
- gegen sie als öffentlicher Angestellter innerhalb der letzten zwei Jahre die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung verhängt wurde;
- gegen sie als Richter ein Entlassungsurteil durch den Verwaltungsgerichtshof erlassen wurde;
- gegen sie als Anwalt innerhalb der letzten drei Jahre die Disziplinarmaßnahme des Ausschlusses verhängt wurde;
- dieser Person als Arzt nach Art. 7 Abs. 2 Ärztegesetz 83 die Zulassung entzogen wurde und sie diese nicht zurückerhalten hat;
- dieser Person als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Immobilienschätzer innerhalb der letzten drei Jahre als Disziplinarmaßnahme die Registrierung gelöscht, gegen sie ein Arbeitsverbot verhängt oder ihre Eintragung gelöscht wurde;
- gegen sie als Patentanwalt, qualifizierter Architekt oder Gebäudeprüfer innerhalb der letzten zwei Jahre die Disziplinarmaßnahme des Berufsverbots, des Entzugs der Lizenz oder der Löschung der Eintragung verhängt wurde.

Entzugsgründe sind nach Art. 6 SchliKoVO die Ausschlussgründe gemäß Art. 2 der Verordnung sowie das Vorliegen eines geistigen oder körperlichen Mangels, der es dem Beisitzer unmöglich macht, seine Aufgabe angemessen zu erfüllen. Auch ein Verstoß gegen die Pflichten als Schlichter kann zur Entlassung führen.

Die Beisitzer erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit als Schlichter. Ihnen werden die Fahrt- und Übernachtungskosten ersetzt, und sie erhalten eine vergleichsweise geringe Vergütung für Sitzungstage.<sup>84</sup> Die Schlichter haben kein Recht und keine Pflicht zur Titelführung.

# 3. Pflichten und Haftung der Schlichter

Schlichter unterliegen – auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit – der Schweigepflicht bezüglich aller Informationen, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Schlichter Kenntnis erlangt haben. Nach Art. 37 ZSchliG kann einem (auch ehemaligen) Schlichter, der diese Schweigepflicht verletzt, indem er ungerechtfertigt Informationen über den Verlauf der Beratungen, die Meinung des Kommissionsvorsitzenden bzw. der anderen Schlichter oder die Mehrheitsverhältnisse dieser Meinungen preisgibt, eine Geldstrafe bis zu 300.000 Yen (ca. 2.400 €) auferlegt werden. Ein (auch ehemaliger) Schlichter, der persönliche Geheimnisse preisgibt, die er aufgrund seiner Tätigkeit als Schlichter kennt,

84 Art. 9 ZSchliG i.V.m. Art. 7 SchliKoVO.

\_

<sup>33</sup> *Ishi-hô*, Gesetz Nr. 201/1948.

kann nach Art. 38 ZSchliG mit Freiheitsentzug bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 Yen (ca. 4.000 €) bestraft werden.<sup>85</sup>

Eine Dokumentationspflicht schreibt das ZSchliG nicht vor. In Art. 11 ZSchliVO ist lediglich geregelt, dass über das Schlichtungsverfahren ein gerichtliches Protokoll anzufertigen ist, es sei denn der Vorsitzende der Kommission beschließt im Einzelfall, dass die Anfertigung nicht erforderlich ist.

Die Unabhängigkeit der Schlichter soll dadurch gewahrt werden, dass sie verpflichtet sind, mögliche Interessenkonflikte zu offenbaren. Tun die Beisitzer dies nicht, so können sie gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Mitglieder der Schlichtungskommission<sup>86</sup> wegen dieses Pflichtverstoßes vom Obersten Gerichtshof entlassen werden.<sup>87</sup> Beim Zivilschlichtungsverfahren können die Parteien den Ausschluss (*joseki*) eines Richters wegen Befangenheit nach Artt. 23, 43 Zivilprozessgesetz (ZPG)<sup>88</sup> beantragen. Die Ablehnung (*kihi*) eines Richters nach Art. 24 ZPG ist jedoch nicht möglich. Für die Beisitzer ist nach herrschender Ansicht weder der Ausschluss noch die Ablehnung zulässig.<sup>89</sup>

Da der Vorsitzende der Schlichtungskommission, der die wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Schlichtung trifft, als Richter der Neutralitätspflicht unterliegt und die Beisitzer unter seiner Leitung handeln, sieht die japanische Praxis auf diese Weise die Neutralität der Schlichtungskommission insgesamt als gewahrt an.<sup>90</sup>

Da hinsichtlich des Berufes der Beisitzer keine Beschränkung besteht, ist prinzipiell auch eine Co-Mediation möglich. In der Praxis werden jedoch in Japan die psychologischen Aspekte des Mediationsverfahrens eher vernachlässigt und die Beisitzer allein danach ausgesucht, ob sie einen fachlichen Bezug zur Streitsache haben.<sup>91</sup>

In der Vergangenheit hat die Frage der Haftung von Schlichtern in Japan, soweit ersichtlich, keine Rolle gespielt.<sup>92</sup> Schlichter müssen keine Haftpflichtversicherung abschließen. Sie können Angebote zur Aus- und Weiterbildung wahrnehmen, die vom

Ausführlich ISHIKAWA, Fn. 32, 465 ff. und 469 ff. (noch mit niedrigeren Yenbeträgen, da zur Rechtslage von 1993); s. auch ISHIKAWA, Fn. 11, 408.

<sup>86</sup> *Minji chôtei i'in oyobi kaji chôtei i'in kisoku*, Verordnung des Obersten Gerichtshofs Nr. 5/1974 i.d.F. der Verordnung Nr. 5/2006.

<sup>87</sup> Interview mit Prof. Dr. Dr. Motoko Yoshida, Expertin für Zivilprozessrecht und Mediation in Japan, am 11. Sept. 2007.

<sup>88</sup> *Minii soshô-hô*, Angaben zum Gesetz in Fn. 61.

Anders ist dies beim Verfahren nach dem Gesetz über Rechtspflege in Familiensachen. Dort kann der Ausschluss eines Richters oder auch eines Beisitzers gemäß Art. 4 des Gesetzes beantragt werden.

<sup>90</sup> Interview mit Frau Prof. Dr. Dr. *Motoko Yoshida*, Expertin für Zivilprozessrecht und Mediation in Japan, am 11. Sept. 2007.

<sup>91</sup> Siehe dazu die Kritik bei YAMADA, Fn. 15, 86.

<sup>92</sup> Interview mit Frau Prof. Dr. Dr. *Motoko Yoshida*, Expertin für Zivilprozessrecht und Mediation in Japan, am 11. Sept. 2007.

Japanischen Schlichtungsverband (*Nihon Chôtei Kyôkai*) angeboten werden, es treffen sie aber keine Fortbildungs- oder Supervisionspflichten. <sup>93</sup>

Da die wichtigen Entscheidungen von dem Vorsitzenden der Schlichtungskommission getroffen werden, dürfte sich, wenn überhaupt, vordringlich bezüglich dessen Handeln die Frage einer Haftung stellen. Da der Vorsitz von einem Berufsrichter in Ausübung seines Amtes wahrgenommen wird, greift insoweit gegebenenfalls die allgemeine Staatshaftung. Dies gilt im besonderen für eine Entscheidung nach Art. 17 ZSchliG, mit der der Richter das Verfahren beendet, denn diese Entscheidung trifft er nicht in seiner Funktion als Vorsitzender der Schlichtungskommission, sondern unmittelbar als Richter des Gerichtes, an dem das Verfahren angesiedelt ist. 94 Für die nebenamtlich als Zivilschlichter beschäftigten Rechtsanwälte, die als Richter in einem zeitweiligen Dienstverhältnis stehen, gilt hinsichtlich ihrer diesbezüglichen Tätigkeit nichts anderes.

### IV. SPEZIELLE SCHLICHTUNGSVERFAHREN

## 1. Schlichtung im Familienrecht

Die Schlichtung in Familiensachen ist als Ergänzung zum Entscheidungsverfahren, das auf eine richterliche Regelung ausgerichtet ist, bereits 1947 in das Gesetz über die Rechtspflege in Familiensachen (GRF)<sup>95</sup> integriert worden. Sie kommt allerdings nur für zwei der drei Kategorien in Betracht, in die Art. 9 Abs. 1 GRF die Familiensachen einteilt.<sup>96</sup> In die Familiensachen der ersten Kategorie, z.B. Bestellung eines Betreuers oder Erlaubnis zur Adoption, greift das Familiengericht im offiziellen Interesse ein, und es gibt keine gegnerische Partei, weshalb hier nur das Entscheidungs-, nicht das Schlichtungsverfahren zulässig ist. Die zweite Kategorie umfasst Prozesssachen vor dem Familiengericht wie etwa die Bestimmung oder Änderung des elterlichen Sorgerechts oder Unterhaltssachen, bei denen sich zwei oder mehr Parteien gegenüberstehen und bei denen dem Familiengericht – anders als im normalen Zivilprozess – ein Ermessen zusteht. Hier steht den Parteien frei, ob sie das Schlichtungs- oder das Entscheidungsverfahren vor dem Familiengericht beantragen.

Die Prozesssachen unter den Familiensachen, die das Familiengericht nach einem besonderen Verfahrensgesetz, dem Gesetz für personenrechtliche Sachen <sup>97</sup> durch-

95 Kaji shinpan-hô, Angaben zum Gesetz in Fn. 8.

\_

<sup>93</sup> Kritik an der ihrer Meinung nach mangelnden Ausbildung üben YAMADA, Fn. 15, 86, und KRAPP, Fn. 41, 79.

<sup>94</sup> KRAPP, Fn. 41, 82.

Ausführlich zu den verschiedenen Kategorien MASASHI, Fn. 16, 6 f.; dazu und zu den Besonderheiten des Verfahrens für Familiensachen s. auch TANIGUCHI/REICH/MIYAKE, Fn. 47, § 10.06.

<sup>97</sup> *Jinji soshô-hô*, Gesetz Nr. 109/2003, i.d.F. des Gesetzes 147/2004.

führt,<sup>98</sup> bilden die dritte Kategorie. Für diese Familiensachen, wie die Anfechtung der Ehe oder der Adoption, muss als obligatorisches Vorverfahren ein Schlichtungsverfahren nach dem GRF durchgeführt werden (Grundsatz des obligatorischen Versöhnungsversuchs, Art. 18 GRF). Auch die streitige Ehescheidung unterfällt dieser Kategorie. Zwar ist in Japan eine einverständliche Ehescheidung ohne gerichtliches Verfahren vor dem Standesamt die Regel. Lässt sich eine einverständliche Ehescheidung indes nicht erreichen, so muss der scheidungswillige Ehepartner zunächst beim Familiengericht eine Schlichtung beantragen, bevor er (bei Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens) beim Distriktgericht die streitige Scheidung beantragen kann.

Der Ablauf des Schlichtungsverfahrens stimmt weitgehend mit dem Verfahren nach dem ZSchliG überein, wobei neben dem Grundsatz des obligatorischen Versöhnungsversuchs aber die folgenden Besonderheiten zu beachten sind. 99 Bei der Aufklärung des Sachverhalts können Familiengerichtsberater eingesetzt werden, die z.B. im Bereich der Psychologie, Medizin oder Wirtschaft fachkundig und beim Familiengericht angestellt sind. Bei Angelegenheiten wie etwa der Nichtigerklärung einer Scheidung oder Adoption durch gegenseitiges Einverständnis, die das öffentliche Interesse berühren, kann die Schlichtungskommission nach Art. 23 GRF eine "der Einigung entsprechende Entscheidung" (gôi ni sôtô suru shinpan) erlassen, wenn es nach Sachklärung zu der Überzeugung kommt, dass eine Einigung gerecht und angemessen ist. Jeder, dessen Interessen betroffen sind, kann gegen diesen Beschluss Beschwerde erheben. Als Mittel zur Durchsetzung der Entscheidung, die im Schlichtungsverfahren ergeht, steht nicht nur die Zwangsvollstreckung, sondern auch eine besondere Mahnung (Art. 15-5 GRF) oder ein Zahlungsbefehl (Art. 15-6 GRF) zur Verfügung. Hintergrund für die erweiterten Durchsetzungsmöglichkeiten ist, dass es sich bei Familiensachen oft um wiederkehrende Leistungen handelt, auf welche die begünstigte Partei, die zudem häufig in der schwächeren Position ist, angewiesen ist. Auch ist die bei Beantragung des Schlichtungsverfahrens zu entrichtende Verfahrensgebühr mit 600 oder 900 Yen (ca. 4,90 bzw. 7,30 €) sehr gering. 100

# 2. Schlichtung bei Verbraucherüberschuldung

Im Jahr 1999 wurde, wie eingangs erwähnt, eine spezielle Form der gerichtsnahen Schlichtung für überschuldete Verbraucher auf der Grundlage des Gesetzes über die Sonderschlichtung zur Förderung der Anpassung besonderer Forderungen (Sonder-

<sup>98</sup> Bis 2004 galt das Vorgängergesetz zum *Jinji soshô-hô*, das *Jinji soshô tetsuzuki-hô*, Gesetz Nr. 13/1898. Außerdem war das Distriktgericht zuständig, s. Erläuterung bei MASASHI, Fn. 16, 16 und bei NAKAMURA/HUBER, Fn. 12, 58.

<sup>29</sup> Zu Einzelheiten des Verfahrens s. NAKAMURA/HUBER, Fn. 12, 57; MASASHI, Fn. 16, 7 f.

<sup>100</sup> Zu den Besonderheiten TANIGUCHI/REICH/MIYAKE, Fn. 47, § 10.05; MASASHI, Fn. 16, 8 und 16.

schlichtungsgesetz, SoSchliG)<sup>101</sup> eingeführt. Ziel der Regelung ist, die Verbraucher vor der persönlichen Insolvenz zu bewahren (Art. 1 SoSchliG). Hintergrund war die zunehmende Belastung der Gerichte mit Verbraucherkreditfällen.<sup>102</sup> Soweit die 24 Artikel des Sonderschlichtungsgesetzes keine speziellen Regelung enthalten, ist subsidiär das ZSchliG anwendbar (Art. 22 SoSchliG). Das Verfahren wird nach Art. 3 SoSchliG auf Antrag des überschuldeten Verbrauchers in Gang gesetzt. Es hat folgende Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Zivilschlichtungsverfahren:<sup>103</sup>

Nach Artt. 4 und 5 SoSchliG sind die Voraussetzungen erleichtert worden, unter denen das Gericht ein solches Verfahren an ein anderes Gericht abgeben kann, um auf diese Weise zu ermöglichen, dass die Schulden eines Verbrauchers bei verschiedenen Gläubigern gemeinsam verhandelt werden können. Sachlich zusammenhängende Verfahren sind möglichst auch verfahrenstechnisch zu verbinden (Art. 6 SoSchliG). Die Unterbrechung eines Zivilvollstreckungsverfahrens, das den Erfolg der Sonderschlichtung gefährden könnte, ist ebenfalls vereinfacht worden (Art. 7 SoSchliG).

Die Schlichtungskommission soll gemäß Art. 8 SoSchliG vornehmlich mit Finanzfachleuten als Beisitzern besetzt werden, die fachlich in der Lage sind, komplizierte Finanzverhältnisse sachverständig zu beurteilen. Die Kommission hat weitgehende Befugnisse bei der Informationsbeschaffung. Sie klärt den Sachverhalt mit Hilfe der Betroffenen, die nach Art. 10 SoSchliG zur Mitwirkung und nach Art. 12 SoSchliG zur Vorlegung von Dokumenten verpflichtet sind. Außerdem kann die Kommission von Amts wegen Beweise erheben (Art. 13 SoSchliG) und Behörden anhören (Art. 14 SoSchliG). Gemäß Art. 9 SoSchliG können Personen, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, (also Gläubiger) am Verfahren teilnehmen, auch ohne eine Genehmigung des Gerichts einholen zu müssen. Auf Verlangen beider Parteien legt die Kommission nach Art. 17 SoSchliG einen den Umständen angemessenen Schlichtungsentwurf vor, der die wirtschaftliche Sanierung des Verbrauchers fördern soll (Art. 15 SoSchliG).

Das Verfahren der Schlichtung für überschuldete Verbraucher hat sich seit seiner Einführung einer stetig wachsenden Inanspruchnahme erfreut. Mehr als 80 % der Schlichtungen sind heute Schlichtungen für Verbraucherüberschuldung. 104 Allerdings erfolgt eine Einigung inzwischen nur noch in etwa 10% der Fälle. Entsprechend groß ist der Anteil der Richterentscheidungen, die anstelle einer Einigung ergehen. Auffallend ist dabei indes, dass die Rate der Parteien, die gegen die Entscheidung des Richters Einspruch erheben, mit ca. 1% sehr niedrig liegt. 105

<sup>101</sup> Tokutei saimu-tô no chôsei no sokushin no tame no tokutei chôtei ni kansuru hôritsu; Gesetz Nr. 158/1999.

<sup>102</sup> YAMADA, Fn. 15, 85.

DBJ EDITORIAL COMMITTEE, Update, in: Kitagawa (Hrsg.), Doing Business in Japan, Band I, § 2.14, I 2-324.

<sup>104</sup> YAMADA, Fn. 15, 78.

<sup>105</sup> YAMADA, Fn. 15, 80 (Fn. 10).

### IV. RESÜMEE

Die hier dargestellte gerichtsnahe Schlichtung vereint Elemente der aus Europa rezipierten Art der Rechtsdurchsetzung mit solchen der traditionellen japanischen Streitbeilegung.

Die Nähe zum Gerichtsverfahren ist vor allem organisatorischer Art. Das Gericht kann bei einer anhängigen Klage den Wechsel in das Schlichtungsverfahren verfügen – bis zu Beginn des Gerichtsverfahrens auch gegen den Willen der Parteien. Bei einigen Familiensachen ist das Schlichtungsverfahren als obligatorisches Vorverfahren vorgeschrieben. Das Verfahren findet in der Regel in den Gebäuden des Gerichts statt. Vorsitzender der Schlichtungskommission ist ein Richter oder ein speziell dafür ernannter Laienrichter. Die Schlichtungskommission hat eine zentrale Rolle. So kann sie etwa vor Beginn des eigentlichen Verfahrens die Schlichtung beenden, wenn ihr der Fall für eine Schlichtung nicht geeignet erscheint. Auch kommt eine von den Parteien erzielte Einigung nur dann wirksam zustande, wenn die Kommission sie nicht ablehnt.

Durch die offene Ausrichtung und den informellen Ablauf des Verfahrens finden jedoch auch traditionelle japanische Streitbeilegungsmethoden Eingang in das Schlichtungsverfahren. Ziel der Schlichtung ist eine Einigung der Parteien in Übereinstimmung mit dem gesunden Rechtsempfinden (*jôri*). Da der Begriff *jôri* in diesem Zusammenhang nicht im rein rechtlichen Sinne, sondern sehr viel weiter ausgelegt wird, können in die Lösung des Konfliktes auch Lebensumstände mit einbezogen werden, die die Beziehung der Parteien beeinflussen, rechtlich jedoch nicht relevant sind. Auch stehen vielfältigere Entscheidungsmöglichkeiten zur Verfügung als beim Gerichtsprozess.

Dass damit ein gelungener Kompromiss zwischen traditioneller Streitbeilegung und rezipierter Rechtsdurchsetzung gefunden wurde, zeigt der große Erfolg der Schlichtung in der Praxis. Die Schlichtung wird sehr häufig beantragt, insbesondere bei Verbraucherüberschuldung und in Familiensachen, und mehr als die Hälfte der Verfahren wird erfolgreich mit einer Einigung abgeschlossen.

Die große Zahl der Anträge ist mit darauf zurückzuführen, dass die Schlichtung als informelles, effizientes und vor allem kostengünstiges Verfahren eine attraktive Alternative zum langwierigeren und kostspieligeren Gerichtsprozess bietet. Dabei sollte aber nicht übersehen werden, dass in Japan aufgrund der hohen Kosten und der im internationalen Vergleich ungewöhnlich langen Verfahrensdauer die allgemeine Unzufriedenheit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit und daher auch die Bereitschaft, zu alternativen Verfahren zu wechseln, sehr groß ist.

Die hohe Erfolgsquote der Schlichtung trägt entscheidend zur Entlastung der Justiz bei. Ob jedoch in allen Fällen eine tatsächliche Befriedung der Parteien erreicht wird, ist zweifelhaft. Denn häufig wird die Einigung durch die Schlichtungskommission unterbreitet. Die Parteien beschränken sich dann lediglich darauf, ihr nicht zu widersprechen. Kritisch ist auch zu beurteilen, dass die psychologischen Aspekte des Schlichtungs-

prozesses, insbesondere die Gesprächsführung, in Japan eher vernachlässigt werden, was das Eingehen auf die Parteien erschwert.

Trotz dieser Kritikpunkte ist die gerichtsnahe Schlichtung jedoch grundsätzlich positiv zu bewerten. Denn sie entspricht den Bedürfnissen und Anforderungen der japanischen Rechtswirklichkeit und bietet den Konfliktparteien die Möglichkeit, eine Lösung zu finden, die ihre persönliche Situation und das soziale Umfeld umfassend mit einbezieht. Für die anstehenden deutschen Reformen dürften die überwiegend positiven japanischen Erfahrungen von großem Interesse sein.

#### **SUMMARY**

Japan's tradition of consensus-oriented settlement of disputes with the aid of a neutral intermediary is exceptionally long, though its institutionalised forms and functions have changed over time. Modern Japanese law contains two basic types of consensus-oriented settlement procedures: the court-related conciliation procedures (chôtei) on the one hand, and the various kinds of ADR-procedures (assen) offered by private institutions on the other. This article focuses on the institutional setting, regulation, and function of the court-related conciliation, with an emphasis on the Civil Conciliation (minji chôtei).

After an introductory survey containing the historical development and the reasons for the wide acceptance of the Civil Conciliation, the authors thoroughly explain the procedure of the Civil Conciliation. They then analyse the selection criteria, role, and assignment of conciliators in Civil Conciliation. Following this, they present two special conciliation procedures in the fields of family matters and consumer indebtedness. Those special procedures are basically concordant with the Civil Conciliation procedure, but contain some special features to meet the particular problems, such as wider decision and enforcement possibilities with respect to recurrent performances in family matters, or the extended possibility to suspend civil enforcement procedures in order to enable avoidance of consumer insolvency.

The authors conclude that the court-related conciliation successfully combines elements of traditional Japanese methods of dispute settlement with the legal institutions and procedures taken over from Continental Europe.

The adjacency to the judicial proceedings is mainly organizational. The court can order a change to the Civil Conciliation procedure for a pending action – until the commencement of the court proceedings even against the parties' will. In some matters of family law, the Civil Conciliation procedure is a mandatory preliminary proceeding.

The procedure is usually carried out in the courthouse. The chairman of the Civil Conciliation commission is either a judge or a specially appointed lay judge. The role of the Civil Conciliation commission is very strong, e.g., it can end the conciliation before the start of the actual procedure if it considers the case to be unsuitable for conciliation. Also, a party agreement is only valid if the commission doesn't oppose it.

By its wide-ranged solution possibilities and the informal procedure, traditional Japanese methods of dispute settlement are integrated in the Civil Conciliation procedure. The aim of the conciliation is an agreement of the parties in accordance with the general sense of justice (jôri). As the expression of jôri is not interpreted in a purely legal, but rather in a much broader sense in this context, it is possible to include circumstances that influence the parties' relationship, but are not relevant in the legal sense. Also, the range of possible decisions is wider than in a judicial proceeding.

The great success in practice proves that the Civil Conciliation procedure is a successful compromise between traditional settlement methods and adapted ways of law enforcement. Requests for conciliation are frequent, especially in cases of consumer indebtedness and in family matters, and more than half of the procedures are ended successfully with a parties' agreement.

The great number of requests is also attributed to the fact that conciliation as an informal, efficient, and above all inexpensive procedure is an attractive alternative to the longer and costlier judicial proceeding. However, one should keep in mind that, due to the high costs and the unusually lengthy duration of court proceedings, the general discontent with the ordinary jurisdiction and therefore the readiness to change to alternative proceedings is very high in Japan.

The high success rate essentially disburdens the judiciary. However, it is arguable whether an actual pacification of the parties is always achieved. In many cases, the agreement is proposed to the parties by the conciliation committee. The parties then confine themselves merely to not contradicting the agreement. It is also to be criticised that the psychological aspects of the conciliation process, especially negotiation techniques, are rather neglected in Japan, making it more difficult to respond to the parties' needs.

Despite these points of criticism, the court-related conciliation procedure is to be looked upon favourably, as it meets the needs and demands of the legal reality in Japan and gives the parties the possibility to find a solution that comprises their personal situation and social environment. The mainly positive experiences in Japan will be of great interest for the upcoming reforms in Germany.